

# WASSERVERSORGUNGSG- REGLEMENT

2025

Emmental Trinkwasser  
Gemeindeverband  
Burgdorf

WVVR

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>5</b>
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich .....	5
Art. 2 Aufgabe .....	5
Art. 3 Kataster und Aufbewahrung der Pläne.....	5
Art. 4 Schutzzonen .....	6
Art. 5 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) .....	6
Art. 6 Erschliessung .....	6
Art. 7 Pflicht zum Wasserbezug .....	6
Art. 8 Wasserabgabe: Menge und Qualität.....	7
Art. 9 Wasserabgabe: Betriebsdruck.....	7
Art. 10 Einschränkung der Wasserabgabe .....	7
Art. 11 Verwendung des Wassers.....	8
Art. 12 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser .....	8
Art. 13 Bewilligungspflicht .....	8
Art. 14 Haftung.....	9
Art. 15 Handänderung .....	9
Art. 16 Ende des Wasserbezuges .....	9
Art. 17 Abtrennung .....	9
Art. 18 Kündigung Wasserabgabe .....	10
<b>II. Wasserverteilung.....</b>	<b>10</b>
<b>A. Grundsätze der Wasserverteilung</b>	<b>10</b>
Art. 19 Anlagen zur Wasserverteilung.....	10
Art. 20 Anlagen und Transportleitungen der ETW .....	11
Art. 21 Ortsnetze der Verbandsgemeinden .....	11
Art. 22 Hausanschlussleitungen .....	11
Art. 23 Haustechnikanlagen .....	12
<b>B. Öffentliche Leitungen</b>	<b>12</b>
Art. 24 Planung und Erstellung .....	12
Art. 25 Gemeinschaftliche Leitungen (Kostenteiler).....	12
Art. 26 Leitungen im Strassengebiet .....	13

Art. 27 Durchleitungsrechte .....	13
Art. 28 Schutz der gesicherten Wasserversorgungsanlagen; Bauabstände ...	14
<b>C. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz</b>	<b>14</b>
Art. 29 Hydranten und Hydrantenlöschschutz .....	14
<b>D. Wasserzähler</b>	<b>15</b>
Art. 30 Einbau, Kostentragung Wasserzähler .....	15
Art. 31 Standort .....	15
Art. 32 Manipulation / Haftung .....	16
Art. 33 Störungen Wasserzähler .....	16
Art. 34 Elektronische Wasserzähler .....	16
Art. 35 Senden von Daten an die Wasserversorgung .....	17
<b>E. Grundsätze Hausanschlussleitungen und Haustechnikanlagen</b>	<b>17</b>
Art. 36 Kostentragung .....	17
Art. 37 Mängel an privaten Anlagen .....	17
Art. 38 Duldungs- und Mitwirkungspflicht.....	17
<b>F. Hausanschlussleitungen</b>	<b>18</b>
Art. 39 Bewilligung / Durchleitungsrechte.....	18
Art. 40 Technische Bestimmungen .....	18
Art. 41 Eigentumsverhältnisse an Hausanschlüssen .....	19
<b>G. Haustechnikanlagen</b>	<b>19</b>
Art. 42 Installationsberechtigung für Arbeiten an Haustechnikanlagen .....	19
Art. 43 Installationskontrolle.....	20
Art. 44 Technische Bestimmungen .....	20
<b>III. Finanzielles.....</b>	<b>20</b>
Art. 45 Finanzierung der Wasserversorgung .....	20
Art. 46 Anschlussgebühr .....	21
Art. 47 Bestimmungen für Anschlussgebühr .....	21
Art. 48 Wiederkehrende Gebühren .....	21
Art. 49 Preisbasis bei Wasserlieferungsverträgen.....	22
Art. 50 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug .....	22
Art. 51 Weitere Gebühren und Abgeltungen.....	22
Art. 52 Gebührenpflichtige Personen .....	22

Art. 53 Rechnungsstellung .....	23
Art. 54 Fälligkeit der Gebühren.....	23
Art. 55 Einforderung der Gebühren .....	24
Art. 56 Verjährung .....	24
Art. 57 Grundpfandrecht .....	24
Art. 58 Ausnahmen bei besonderen Verhältnissen .....	24
<b>IV. Straf- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>24</b>
Art. 59 Widerhandlungen.....	24
Art. 60 Unberechtigter Wasserbezug .....	25
Art. 61 Rechtspflege .....	25
Art. 62 Übergangsbestimmung .....	25
Art. 63 Inkrafttreten .....	25
Art. 64 Anpassung .....	25
<b>V. Genehmigung; Auflagezeugnisse .....</b>	<b>26</b>
Genehmigung durch Delegiertenversammlung .....	26
Auflagezeugnisse .....	26
<b>VI. Anhang .....</b>	<b>27</b>
Gesetzliche Grundlagen .....	27
Abkürzungen.....	28

## I. Allgemeines

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung.

<sup>2</sup> Es gilt:

- für die Eigentümerschaft der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen (Wasserbeziehende),
- für vorübergehend Wasserbeziehende im Sinne von Art. 13 Bst. g,
- für die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Löschwasser mittels Hydranten geschützt sind.

### Art. 2 Aufgabe

<sup>1</sup> Emmental Trinkwasser, nachfolgend ETW genannt, versorgt die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe im Versorgungsgebiet mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

<sup>2</sup> Die ETW sorgt in ihrem Versorgungsgebiet gleichzeitig für die Bereitstellung des Löschwassers für den Löschschutz.

<sup>3</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgabe plant, baut, erweitert, erneuert, betreibt und unterhält die ETW ein Versorgungsnetz mit zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Aufbereitung, Förderung, Speicherung und Verteilung des Wassers.

<sup>4</sup> Die Verbandsgemeinden erfüllen die folgenden Aufgaben für die Ortsnetze gem. Ausscheidungsvertrag selbständig und auf eigene Kosten:

- a) Planung, GWP für das Ortsnetz, Bau, Unterhalt, Finanzierung des Ortsnetzes mit dem Löschschutz;
- b) insbesondere Einbau und Unterhalt der Hydrantenanlagen.

### Art. 3 Kataster und Aufbewahrung der Pläne

<sup>1</sup> Die ETW erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für geschlossene Siedlungsgebiete einen Kataster und führt diesen laufend nach.

<sup>2</sup> Die ETW bewahrt die Pläne der Wasserversorgungsanlagen während der gesamten Lebensdauer des Bauwerkes auf.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Erstellung und Nachführung des Katasters trägt die jeweilige Eigentümerschaft der Anlagen und Leitungen.

#### **Art. 4 Schutzzonen**

<sup>1</sup> Die ETW scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz.

<sup>2</sup> Zuständig für den Beschluss der Schutzzonen ist der Verwaltungsrat der ETW.

<sup>3</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

#### **Art. 5 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)**

<sup>1</sup> Die ETW erstellt eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und überarbeitet diese bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen, mindestens aber alle fünfzehn Jahre.

<sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

<sup>3</sup> Das Ausarbeiten der GWP für das Gemeindegebiet resp. Ortsnetz gehört zu den Aufgaben der jeweiligen Verbandsgemeinde. Die ETW stimmt ihre Planung auf jene der Gemeinden ab und umgekehrt. Die ETW unterstützt die Gemeinden wo notwendig bei der Erstellung einer GWP.

#### **Art. 6 Erschliessung**

<sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht mit Anlagen der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

<sup>2</sup> Die ETW kann zusätzlich erschliessen:

- a) bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;
- b) neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>3</sup> Die Wasserabgabe an Gemeinden und Wasserbeziehende ausserhalb des Verbandsgebietes der ETW ist im Rahmen der Leistungsfähigkeit der ETW zulässig. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge geregelt.

#### **Art. 7 Pflicht zum Wasserbezug**

Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der ETW bezogen werden.

## **Art. 8 Wasserabgabe: Menge und Qualität**

<sup>1</sup> Die ETW gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 10.

<sup>2</sup> Die ETW ist nicht verpflichtet:

- a) besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Temperatur, besonderen Druckanforderungen für Prozesswasser);
- b) einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen.

<sup>3</sup> Bei einer Hydrantenleitung ist mit geeigneten baulichen und unterhalts-technischen Massnahmen sicherzustellen, dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird.

## **Art. 9 Wasserabgabe: Betriebsdruck**

<sup>1</sup> Die ETW gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass:

- a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegener Liegenschaften bedient werden kann;
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der GVB gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Die Beschaffung und Kostentragung von Druckerhöhungsanlagen für Hochhäuser und einzelnen hochgelegenen Bauten und Anlagen gem. Abs. 1 a) ist Sache der Wasserbeziehenden.

## **Art. 10 Einschränkung der Wasserabgabe**

<sup>1</sup> Die ETW kann die Wasserabgabe aus folgenden Gründen vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen:

- a) bei Wasserknappheit;
- b) für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen;
- c) bei Betriebsstörungen;
- d) in Fällen von höherer Gewalt, in Notlagen, im Brandfall und bei behördlich angeordneten Massnahmen.

<sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt. Wünschen die Wasserbeziehenden die Erstellung von Provisorien, tragen sie die Kosten. Die ETW ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen

<sup>3</sup> Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Wasserbeziehenden.

### **Art. 11 Verwendung des Wassers**

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, für Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen sowie für Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, geht andern Verwendungsarten vor. Vorbehalten bleibt Art. 10.

### **Art. 12 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser**

<sup>1</sup> Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und dem System der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen.

<sup>2</sup> Die Systeme nach Abs. 1 müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.

### **Art. 13 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Eine Bewilligung der ETW ist erforderlich für:

- a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
- b) die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen (nicht bewilligungspflichtig sind Instandhaltungsarbeiten sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation);
- c) die Anpassungen von oder an Hauszuleitungen;
- d) eine gemeinsame Anschlussleitung für mehrere Gebäude (Art. 40 Abs. 2);
- e) die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlage mit Wasseranschluss, Regenwasseranlagen und dergleichen;
- f) die Vergrößerung des umbauten Raumes;
- g) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten nach Art. 29 Abs. 5;

- h) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte oder andere Wasserversorgungen (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse im angeschlossenen Gebäude).
- i) das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 28 Abs. 3.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind auf den amtlichen Formularen mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Ein Gesuch wird bewilligt, wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für einen Anschluss an das Netz der ETW erfüllt sind.

<sup>3</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung dürfen keine Arbeiten begonnen oder Wasser abgegeben werden. Jede Änderung einer bewilligten Installation ist der ETW anzuzeigen.

#### **Art. 14 Haftung**

<sup>1</sup> Die Anlagen der ETW und der Verbandsgemeinden dürfen von den Wasserbeziehenden oder Dritten nicht verändert oder beschädigt und von Unbefugten nicht benützt werden. Das Betreten der Anlagen und Einrichtungen ist Unbefugten verboten. Der Zugang darf durch Dritte nicht behindert werden.

<sup>2</sup> Die Wasserbeziehenden haften gegenüber der ETW und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Haustechnikanlagen oder Anlagen der ETW und der Verbandsgemeinden benützen.

#### **Art. 15 Handänderung**

Die bisherigen Wasserbeziehenden haben der ETW jede Handänderung innert 30 Tagen schriftlich zu melden.

#### **Art. 16 Ende des Wasserbezuges**

<sup>1</sup> Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der ETW unter Angabe der Gründe 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses von der Transportleitung oder des Ortsnetzes durch die ETW, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

#### **Art. 17 Abtrennung**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von der bisherigen Eigentümerschaft zu tragen. Ausgenommen ist Art. 18 Abs. 2.

<sup>2</sup> Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der ETW zu Lasten der jeweiligen Eigentümerschaft an der Hauptleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert oder die Hausanschlussleitung regelmässig ausreichend gespült wird. Kommen Wasserbeziehende dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Hausanschlussleitung.

### **Art. 18 Kündigung Wasserabgabe**

<sup>1</sup> Die ETW ist berechtigt, die Wasserabgabe an Wasserbeziehende in Gemeinden, die nicht dem Gemeindeverband ETW angehören, zu kündigen, sofern für die Beziehenden ein Anschluss an die jeweilige Gemeindewasserversorgung möglich ist.

<sup>2</sup> Erfolgt die Kündigung durch die ETW, weil der Anschluss der Baute und Anlage an eine andere Versorgung übergeht, trägt die ETW die Kosten der Abtrennung vom ETW-Leitungsnetz.

<sup>3</sup> Die Wiederanschlusskosten an eine andere Versorgung werden nicht von der ETW übernommen.

## **II. Wasserverteilung**

### **A. Grundsätze der Wasserverteilung**

#### **Art. 19 Anlagen zur Wasserverteilung**

<sup>1</sup> Der Wasserverteilung dienen:

- a) die öffentlichen Anlagen und Leitungen der ETW und der Verbandsgemeinden einschliesslich aller Absperrarmaturen und der Hydrantenanlagen;
- b) die privaten Anlagen, wie Hausanschlussleitungen inkl. Hausanschlusschieber sowie Haustechnikanlagen.

<sup>2</sup> Die Eigentumsabgrenzung von Anlagen und Transportleitungen der ETW zu den Ortsnetzen der Verbandsgemeinden und privaten Hausanschlussleitungen wird in Ausscheidungsverträgen geregelt.

<sup>3</sup> Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des SVGW, sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

## **Art. 20 Anlagen und Transportleitungen der ETW**

<sup>1</sup> Die Anlagen und Transportleitungen im Eigentum der ETW umfassen:

- a) Quellen- und Fassungsanlagen in der Gemeinde Rüderswil;
- b) Messbrunnstube in Rüderswil und die Reservoirs in Rohrmoos, Kirchberg, Iffwil und Büren zum Hof;
- c) Pumpwerke in Rüderswil, Altwyden in Utzenstorf und Fraubrunnen-Rüdtligenwald;
- d) Quellzubringerleitungen I und II mit Absperrarmaturen von Rüderswil bis zu den Reservoirs Rohrmoos und Kirchberg;
- e) Transportleitungen mit Absperrarmaturen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die einzelnen versorgten Ortschaften miteinander verbinden.

<sup>2</sup> Die Anlagen und Transportleitungen werden von der ETW erstellt und finanziert. Sie bleiben in ihrem Eigentum und werden von ihr unterhalten.

<sup>3</sup> Ausbau und Unterhalt der Anlagen und Transportleitungen dürfen einzig durch die ETW, die VLT oder eine andere durch ETW ermächtigte Unternehmung ausgeführt werden.

## **Art. 21 Ortsnetze der Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup> Die Ortsnetze sind im Eigentum der Verbandsgemeinden und beinhalten die Leitungen, die Absperrarmaturen in denselben und die Hydrantenanlagen.

<sup>2</sup> Die Ortsnetze werden von den Verbandsgemeinden erstellt, finanziert und unterhalten. Der Ausbau und Unterhalt der Ortsnetze erfolgt im Auftrag der Verbandsgemeinden, jedoch dürfen diese Arbeiten einzig durch die ETW, die VLT oder eine andere durch ETW ermächtigte Unternehmung ausgeführt werden.

## **Art. 22 Hausanschlussleitungen**

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen sind private Anlagen und verbinden die öffentlichen Leitungen mit dem Gebäude. Sie beginnen nach dem Anschlussstück auf der öffentlichen Leitung und enden mit dem Wasserzähler. Die ETW bestimmt die Lage des Anschlusses.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Der Ausbau und Unterhalt der Hauszuleitungen erfolgen im Auftrag der Privaten. Diese Arbeiten dürfen einzig durch die ETW, die VLT oder eine andere durch ETW ermächtigte Unternehmung ausgeführt werden.

## Art. 23 Haustechnikanlagen

Haustechnikanlagen sind private Anlagen. Sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

## B. Öffentliche Leitungen

### Art. 24 Planung und Erstellung

Die ETW plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach Massgabe der GWP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung. Die Gemeinde trägt die Kosten für das Ortsnetz.

### Art. 25 Gemeinschaftliche Leitungen (Kostenteiler)

<sup>1</sup> Erstellt die ETW im Gemeindegebiet einer Verbandsgemeinde eine neue Transportleitung, welcher gleichzeitig die Funktion eines Ortsnetzstranges zukommt, werden die Kosten zwischen der ETW und der Verbandsgemeinde nach den folgenden Grundsätzen geteilt:

#### Fall 1:

Zufolge Neubaus der Transportleitung wird ein Ortsnetzstrang aufgehoben. Es bezahlen:

- die ETW die Leitung;
- die ETW und die Verbandsgemeinde die Tiefbauarbeiten nach dem folgenden Kostenverteiler:

Alter der Ortsnetzleitung	Anteil ETW	Anteil Gemeinde
Jahre	%	%
0 - 12	100	0
13 - 24	80	20
25 - 36	60	40
37 - 48	40	60
49 - 60	20	80
über 60	0	100

#### Fall 2:

Zufolge Neubaus der Transportleitung wird der Neubau eines Ortsnetzstranges eingespart. Es bezahlen:

- die ETW die Leitung;
- die Verbandsgemeinde die Tiefbauarbeiten.

**Fall 3:**

Eine bestehende Transportleitung wird ersetzt (in der Bauzone oder ausserhalb desselben), welche gleichzeitig Anschlüsse von Ortsnetzsträngen oder Hausanschlüsse enthält. Es bezahlen:

- die ETW die Transportleitung und die Ingenieurkosten;
- die ETW die Tiefbauarbeiten, wenn die zu ersetzende Leitung nicht länger als 30 Jahre im Betrieb steht;
- wenn die zu ersetzende Leitung länger als 30 Jahre im Betrieb steht, trägt die Gemeinde pro Hausanschluss die Kosten für die Tiefbauarbeiten für eine Länge von je 12 Metern.

Die Wiederanschlusskosten an die neue Transportleitung im Fall 3 tragen:

- für Hausanschlüsse (Hausanschlussschieber und Leitung bis Parzellengrenze) die ETW;
- für bestehende Hydranten und Ortsnetzstränge einschliesslich Tiefbauarbeiten die Gemeinde

<sup>2</sup> Wird eine Transportleitung ersetzt, und die Ersatzleitung weist eine andere Linienführung auf, tragen die Kosten für neue Hausanschlüsse und Mehrlängen von bestehenden Hausanschlussleitungen die ETW, diejenigen für Ortsnetzleitungen und Hydranten die Gemeinde.

<sup>3</sup> Verliert eine Transportleitung infolge Erstellung einer neuen Leitung oder aus anderen Gründen die Transportfunktion, so wird die Leitung stillgelegt, es sei denn, die Gemeinde übernehme das Eigentum daran durch Vertrag.

**Art. 26 Leitungen im Strassengebiet**

<sup>1</sup> Die ETW ist berechtigt, gegen Entschädigung für die Erstellung und den Unterhalt der öffentlichen Leitungen und Anlagen die Gemeindestrassen und -plätze zu benützen.

<sup>2</sup> Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen, Fernwärmeleitungen und andere Anlagen ausgeschlossen ist.

**Art. 27 Durchleitungsrechte**

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

<sup>2</sup> Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Verwaltungsrat der ETW beschliesst die Überbauungsordnung.

<sup>3</sup> Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Anlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

### **Art. 28 Schutz der gesicherten Wasserversorgungsanlagen; Bauabstände**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 27 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.

<sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehren ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten Leitungen einzuhalten. Die ETW kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

<sup>3</sup> Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung der ETW. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.

<sup>4</sup> Die Verlegung von gesicherten Wasserversorgungsanlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

<sup>5</sup> Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Bei privatrechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen gilt das Zivilrecht.

## **C. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz**

### **Art. 29 Hydranten und Hydrantenlöschschutz**

<sup>1</sup> Die Hydranten bilden als Löschschutzeinrichtungen Teile des Ortsnetzes und werden nach den Vorschriften der GVB erstellt und angeschlossen.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinde ist zuständig für die Kontrolle, den Unterhalt und die nötigen Reparaturen an den Hydranten und gewährleistet ihre Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit. Im Übrigen gelten die Reglemente der Verbandsgemeinden.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet Hydranten nach Art. 136 BauG auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

<sup>4</sup> Neue Hydranten sollen möglichst nahe am Ortsnetzstrang bzw. der Transportleitung angeschlossen werden, um Wasserstagnation zu vermeiden, sofern nicht durch andere Umstände eine genügende Wasserzirkulation gewährleistet ist.

<sup>5</sup> Ausser zu Löschzwecken ist jede Wasserentnahme aus Hydranten untersagt. Die ETW kann Ausnahmen bewilligen, wenn ein fixer Netzananschluss unverhältnismässig oder unmöglich, die fachmännische Hydrantenbedienung sichergestellt und jegliche Gefährdung der Trinkwasserqualität oder des Versorgungsbetriebs ausgeschlossen sind.

<sup>6</sup> Die ETW führt ein Hydrantenverzeichnis.

<sup>7</sup> Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung. Für die Wasserentnahme ab Hydrant ist ein Rückflussverhinderer einzusetzen.

## **D. Wasserzähler**

### **Art. 30 Einbau, Kostentragung Wasserzähler**

<sup>1</sup> In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

<sup>2</sup> In Siedlungen Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser ist in der Regel für alle Wasserbeziehenden je ein Wasserzähler einzubauen.

<sup>3</sup> Die Wasserzähler werden von der ETW zur Verfügung gestellt, geliefert, montiert, unterhalten und demontiert. Sie bleiben im Eigentum der ETW. Die Kosten für die Montage und die Demontage gehen zulasten der Wasserbeziehenden. Die Kosten für den periodischen Zählerwechsel gehen zulasten der ETW. Für die Benützung der Wasserzähler schulden die Wasserbeziehenden eine Miete gemäss Wassertarif.

### **Art. 31 Standort**

<sup>1</sup> Die ETW bestimmt den Standort des Wasserzählers. Er befindet sich in der Regel im Innern des Gebäudes unmittelbar hinter dem Hauptabstellventil.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

<sup>3</sup> Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Organe der ETW haben jederzeit Zutritt zum Wasserzähler.

<sup>4</sup> Der Einbau von Wasserzählern in unterirdischen Schächten wird durch die ETW nur ausnahmsweise bewilligt. Zählerschächte sind auf Kosten der Wasserbeziehenden zu erstellen und unterhalten.

### **Art. 32 Manipulation / Haftung**

<sup>1</sup> Die Wasserbeziehenden dürfen am Wasserzähler keinerlei Manipulationen, Veränderungen oder Ähnliches vornehmen und das Messergebnis nicht beeinflussen.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler darf nicht beschädigt werden. Die Wasserbeziehenden haften für alle Schäden, insbesondere auch für Schäden infolge Frost, Hitze, Schlag und Druck.

<sup>3</sup> Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt.

### **Art. 33 Störungen Wasserzähler**

<sup>1</sup> Störungen sind der ETW sofort zu melden.

<sup>2</sup> Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt die ETW die Kosten. Andernfalls haben die Wasserbeziehenden die Prüfkosten zu tragen.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das durchschnittliche Ergebnis der drei letzten Jahre abgestellt.

### **Art. 34 Elektronische Wasserzähler**

<sup>1</sup> Die ETW entscheidet über die Art der Messeinrichtung. Sie kann für die Erfassung der Verbrauchsdaten und für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb bei Liegenschaften elektronische Messsysteme (sogenanntes Smart Metering) einsetzen.

<sup>2</sup> Die ETW gibt den Wasserbeziehenden auf Anfrage die technischen Spezifikationen ihrer Wasserzähler bekannt.

<sup>3</sup> Die ETW ist berechtigt, die Wasserzählerstände mittels Fernablesung festzustellen.

<sup>4</sup> Verweigert der Wasserbeziehende den Einsatz eines elektronischen Wasserzählers, so kann die ETW die dadurch entstehenden Mehrkosten der Messung vom Zeitpunkt der Verweigerung an individuell in Rechnung stellen.

### **Art. 35 Senden von Daten an die Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Nebst der Übermittlung des aktuellen Zählerstandes zwecks Rechnungsstellung können Daten zur Gewährleistung eines sicheren und effizienten Betriebes elektronisch gespeichert und versendet werden.

<sup>2</sup> Die Kundendaten werden von der ETW vertraulich behandelt und ausschliesslich für interne Zwecke bearbeitet, gespeichert und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur ordnungsgemässen Leistungserbringung zwingend erforderlich ist.

## **E. Grundsätze Hausanschlussleitungen und Haustechnikanlagen**

### **Art. 36 Kostentragung**

<sup>1</sup> Private Anlagen wie Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Wasserbeziehenden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie tragen auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

<sup>2</sup> Werden an die gleiche Hausanschlussleitung mehrere Gebäude angeschlossen, haftet deren Eigentümerschaft gegenüber der ETW für die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung der (gemeinsamen) Hausanschlussleitung solidarisch. Ohne anderslautende Regel verteilen sich die Kosten nach dem durchschnittlichem Wasserbezug der drei letzten Jahre der jeweiligen Eigentümerschaft.

<sup>3</sup> Werden Ortsnetzstränge ersetzt, trägt die ETW die Wiederanschlusskosten der Hausanschlussschieber. (Bei Ersatz von Transportleitungen siehe Art. 25). Werden öffentliche Strassen mit einem neuen Belag versehen, trägt die ETW die Kosten der Anpassungsarbeiten für die Strassenkappen der Hausanschlussschieber.

### **Art. 37 Mängel an privaten Anlagen**

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis oder in dringenden Fällen kann die ETW die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.

### **Art. 38 Duldungs- und Mitwirkungspflicht**

<sup>1</sup> Die Wasserbeziehenden haben alle notwendigen Handlungen der ETW sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen.

<sup>2</sup> Wo nötig haben die Wasserbeziehenden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der ETW zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

<sup>4</sup> In dringenden Fällen, insbesondere wenn es um die Abwendung oder Minderung von Schaden und Gefahr geht, ist die ETW befugt, auch bei Abwesenheit der Eigentümerschaft oder eines andern Berechtigten, erforderliche Arbeiten ohne Avisierung der Eigentümerschaft auszuführen.

<sup>5</sup> Die Hausanschlussschieber von Hausanschlussleitungen dürfen einzig von den Beauftragten der ETW und ihren Beauftragten bedient werden.

## **F. Hausanschlussleitungen**

### **Art. 39 Bewilligung / Durchleitungsrechte**

<sup>1</sup> Die ETW bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 13 die Anschlussstelle, die Führung, die Nennweite und das Material der Hausanschlussleitungen.

<sup>2</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt den Wasserbeziehenden. Rechte und Pflichten sind auf Kosten der Dienstbarkeitsberechtigten im Grundbuch einzutragen.

### **Art. 40 Technische Bestimmungen**

<sup>1</sup> In der Regel ist pro Gebäude nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 22 Abs. 2.

<sup>2</sup> Mit Zustimmung der ETW kann für mehrere Gebäude eine gemeinsame Anschlussleitung erstellt werden, sofern jedes Abzweig-T mit einem Hausanschlussschieber ausgerüstet wird. Wegen Frostgefahr müssen Anschlussleitungen eine allseitige Überdeckung von mindestens 1,2 m aufweisen.

<sup>3</sup> Der Hausanschluss erfolgt gemäss den Anordnungen der ETW und umfasst die folgenden Positionen:

- a) Erstellung des Leitungsgrabens;
- b) Anbohren der Hauptleitung, resp. Einbau eines T-Stückes;
- c) Lieferung und Einbau des Hausanschlussschiebers und der Einbaugarnitur unmittelbar neben der Transportleitung resp. der Ortsnetzleitung;
- d) Legen und Einführung der Hausanschlussleitung in das zu versorgende Gebäude;

- e) Einbau der ersten Absperrarmatur im Gebäude, oder in einem gemauerten Zählerschacht ausserhalb des Gebäudes;
- f) Wasserzähler und T-Stück mit Entleerungsventil;
- g) Einmessen der Leitungen.

<sup>4</sup> Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Noch bestehende derartige Erdungen sind spätestens bei Erneuerung der betroffenen Leitung durch Fundament- oder Tiefererder zu ersetzen. Die ETW ist für die korrekte Erdung nicht verantwortlich.

<sup>5</sup> Haustechnikanlagen und Leitungen sind gegen Frost zu schützen oder abzustellen und zu entleeren. Dauerhaft geöffnete Entnahmestellen als Frostschutz sind nicht gestattet.

#### **Art. 41 Eigentumsverhältnisse an Hausanschlüssen**

Werden Hausanschlüsse an eine öffentliche Leitung angeschlossen, so gehen die in Art. 40 Abs. 3. Bst. b und c genannten Teile der Zuleitung mit deren Vollendung in die Unterhaltungspflicht der ETW über.

### **G. Haustechnikanlagen**

#### **Art. 42 Installationsberechtigung für Arbeiten an Haustechnikanlagen**

<sup>1</sup> Arbeiten gemäss Art. 13, wie Neuinstallationen, Umbauten und Erweiterungen an Haustechnikanlagen, dürfen nur fachkundige Personen mit einer Installationsberechtigung des SVGW oder Betriebe mit einer in leitender Position fest angestellten installationsberechtigten Person vornehmen.

<sup>2</sup> Installationsberechtigt ist, wer eine ausreichende berufliche Qualifikation nach dem Reglement des SVGW, GW101 „Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen“, ausweist und im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist.

<sup>3</sup> Für Einzelobjekte erteilt die ETW Installationsberechtigungen an nicht im zentralen Register eingetragene fachkundige Personen, die die Vorgaben des SVGW an die Fachkompetenz erfüllen. Die Erteilung der Installationsberechtigung ist gebührenpflichtig.

<sup>4</sup> Instandhaltung und Wartungsarbeiten an Haustechnikanlagen benötigen keine Installationsberechtigung.

<sup>5</sup> Die ETW ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Haustechnikanlagen auf Kosten der Wasserbeziehenden zu beseitigen oder zu verbessern.

#### **Art. 43 Installationskontrolle**

Die ETW entscheidet in der Anschlussbewilligung für spezielle Trinkwasserinstallationen nach dem Wasserzähler über eine Installationskontrolle vor der Inbetriebnahme. Die Kosten gehen zu Lasten der Wasserbeziehenden.

#### **Art. 44 Technische Bestimmungen**

<sup>1</sup> Alle Haustechnikanlagen, Armaturen und Wasserverbrauchsapparate müssen möglichen Druckschwankungen und einem allfälligen Wassermangel im Netz angepasst sein. Desgleichen müssen sie der Wasserbeschaffenheit Rechnung tragen und die Entnahme einer genügenden Wassermenge ermöglichen. Jeder Wasserrückfluss und das Eindringen von Fremdstoffen in das Netz sind verboten.

<sup>2</sup> Armaturen, deren Funktion durch Verunreinigungen im Wasser behindert werden kann (z.B. mechanische oder automatische Steuerorgane), sind mit einer separaten Absperrvorrichtung zu versehen und durch einen geeigneten Filter zu schützen.

<sup>3</sup> Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die ETW ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Eigentümerschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz oder andere risikomindernde Installationsanpassungen zu verlangen, soweit dies technisch möglich und kostenmässig zumutbar ist.

### **III. Finanzielles**

#### **Art. 45 Finanzierung der Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Die ETW hat ihre Aufgaben, einschliesslich der Sicherstellung des Lösschutzes, finanziell selbsttragend zu erfüllen.

<sup>2</sup> Die ETW finanziert sich insbesondere mit:

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühr);
- b) wiederkehrenden Grund- und Verbrauchsgebühren;
- b) Verwaltungsgebühren;
- d) Abgeltungen für Sonderleistungen;
- e) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;

- f) Beiträgen oder Darlehen Dritter;
- g) Finanzerträgen.

<sup>3</sup> Die Höhe der einzelnen Gebühren und Entgelte ist im separaten Wassertarif der ETW festgelegt.

<sup>4</sup> Mit Gross- und Spitzenwasserbeziehenden, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein separater Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen.

<sup>5</sup> Die Verbandsgemeinden erheben zur Finanzierung von Anlagen, Betrieb und Unterhalt der Ortsnetze und des Löschschatzes eigene Gebühren. Diese Gebühren sind in den Reglementen der Verbandsgemeinden festgelegt und zusätzlich zu den Gebühren der ETW zu entrichten.

<sup>6</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach Art. 12 WVG.

#### **Art. 46 Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede direkt oder indirekt angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund des umbauten Raumes nach SN 504 416 erhoben und ist im Wassertarif festgelegt.

#### **Art. 47 Bestimmungen für Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Bei einer Erhöhung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Gebühren zu bezahlen.

<sup>2</sup> Bei einer Verringerung des umbauten Raumes oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren zurückerstattet.

<sup>3</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis für die bezahlten Gebühren zu erbringen.

#### **Art. 48 Wiederkehrende Gebühren**

<sup>1</sup> Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung, Zinsen) sowie zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. Diese setzen sich aus einer

Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser zusammen.

<sup>2</sup> Die Gebühren sind im Wassertarif festgelegt für:

- a) die Wasserbeziehenden im Versorgungsgebiet;
- b) die Störwasserüberbrückung;
- c) die Sprinkleranlagen.

#### **Art. 49 Preisbasis bei Wasserlieferungsverträgen**

Mit Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, und anderen Wasserversorgungen wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von Leistungs- und Arbeitspreis abgeschlossen. Notwasserabgaben an Nachbarversorgungen werden separat geregelt.

#### **Art. 50 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug**

<sup>1</sup> Vorübergehende Wasserbezüge für besondere Zwecke sind grundsätzlich zu messen. Die Wasserversorgung stellt einen Wasserzähler mit Rückflussverhinderer zur Verfügung.

<sup>2</sup> In Fällen, wo eine Messung des Wasserbezuges unverhältnismässig ist, wie beispielsweise für geringe Bauwasserbezüge, wird ein Pauschalbetrag erhoben.

<sup>3</sup> Die Gebühren für Bauwasser und Wasserbezug ab Hydranten sind im Wassertarif festgelegt.

#### **Art. 51 Weitere Gebühren und Abgeltungen**

Die ETW erhebt Gebühren für Bewilligungen und Verwaltungsaufwand sowie Entgelte für zusätzliche Dienstleistungen. Die Höhe der Gebühren und Entgelte ist im Wassertarif festgelegt.

#### **Art. 52 Gebührenpflichtige Personen**

<sup>1</sup> Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbeziehende, Wasserbeziehender oder Eigentümerschaft der angeschlossenen oder durch Löschwasser geschützten Baute oder Anlage ist.

<sup>2</sup> Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Abgaben und Gebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

<sup>3</sup> Die ETW ist befugt, jedoch nicht verpflichtet, das Lieferverhältnis mit den Mietenden der Liegenschaft abzuschliessen. In solchen Fällen haftet die Eigentümerschaft mit den Mietenden solidarisch für den Wasserzins und alle weiteren Gebühren, Abgaben und Kosten.

<sup>4</sup> Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt. Gesamt- und Miteigentümerschaften (inkl. Stockwerkeigentümerschaften) haften solidarisch.

<sup>5</sup> Die weiteren Gebühren nach Wassertarif Art. 8 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der ETW verursacht oder in Anspruch nimmt.

### **Art. 53 Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der ETW zu bestimmenden Zeitabständen.

<sup>2</sup> Die ETW ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Wasserbeziehenden.

<sup>3</sup> Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden. Die geleisteten Zahlungen werden bei der definitiven Rechnungstellung (Schlussrechnung) angerechnet.

<sup>4</sup> Falls der Zählerstand auf Anforderung hin nicht gemeldet wird, erfolgt eine Einschätzung des Verbrauches aufgrund der letzten drei Jahre. Eine Rückzahlung von zu hoch eingeschätztem Verbrauch ist ausgeschlossen.

<sup>5</sup> ETW kann im Auftrag der Verbandsgemeinden auf den Rechnungen die Gemeindegebühren für Wasser, Abwasser, Regenabwasser und Kehricht einziehen.

### **Art. 54 Fälligkeit der Gebühren**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die ETW nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund des voraussichtlich umgebauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

<sup>2</sup> Die jährlichen Gebühren werden mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

<sup>3</sup> Die jährlichen Grundgebühren werden zum Zeitpunkt des Wasseranschlusses pro rata temporis in Rechnung gestellt.

### **Art. 55 Einforderung der Gebühren**

<sup>1</sup> Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die ETW die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

<sup>3</sup> Bei erfolgloser Betreuung kann die ETW eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

### **Art. 56 Verjährung**

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung, wie Rechnungsstellung und Mahnung, unterbrochen.

### **Art. 57 Grundpfandrecht**

Die ETW geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109a Abs. 1 Bst. d Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

### **Art. 58 Ausnahmen bei besonderen Verhältnissen**

Die ETW kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements und des Wassertarifs gewähren, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

## **IV. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 59 Widerhandlungen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Verwaltungsrat der ETW mit Busse bis CHF 5'000.– bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von CHF 200.– erhoben.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung (Art. 58 f. GG).

<sup>3</sup> Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinden bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Die Strafbestimmungen betreffen Verstösse gegen die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser Art. 12 und gegen die Bewilligungspflicht Art. 13 sowie die Manipulation des Wasserzählers Art. 32 und unberechtigte Installationsarbeiten Art. 42.

#### **Art. 60 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der ETW eine Gebühr gemäss Wassertarif, die entgangenen Gebühren mit Verzugszins sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 59 dieses Reglements und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

#### **Art. 61 Rechtspflege**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der ETW kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes des VRPG.

#### **Art. 62 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Vor Inkrafttreten fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht erhoben.

<sup>2</sup> Für die Wasserentnahme ab Hydrant im Brandfall und für Übungszwecke ist spätestens ab 1. Januar 2027 ein Rückflussverhinderer einzusetzen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

#### **Art. 63 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

#### **Art. 64 Anpassung**

Die ETW bestimmt, wieweit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

## V. Genehmigung; Auflagezeugnisse

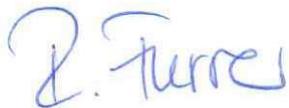
### Genehmigung durch Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung vom 21. November 2024 nahm dieses Reglement an.

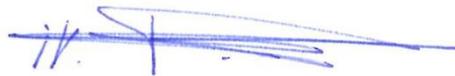
Burgdorf, 21.11.2024

#### **Emmental Trinkwasser**

Gemeindeverband



Regula Furrer Giezendanner  
Präsidentin



Roger Aebi  
Geschäftsführer

### Auflagezeugnisse

Der Geschäftsführer bescheinigt, dass von allen 12 Verbandsgemeinden die Bestätigung eingetroffen ist, dass das Wasserversorgungsreglement 30 Tage vor der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Er gab die Auflage in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden bekannt.

Innerhalb der Einsprachefrist wurde keine Einsprache eingereicht.

Burgdorf, 23.12.2024



Philip Mühlemann  
Geschäftsführer

## VI. Anhang

### **Gesetzliche Grundlagen**

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

#### Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom (Lebensmittelgesetz, LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

#### Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Wasserversorgungsverordnung (WVV)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gemeindeverordnung GV
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)

**Abkürzungen**

ETW = Emmental Trinkwasser

GVB = Gebäudeversicherung des Kantons Bern

GWP = Generelle Wasserversorgungsplanung

GW101 = Nummer von SVGW Reglement

SN = Schweizer Norm

SVGW = Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

VLT = Vennersmühle Localnet Technik AG (Tochtergesellschaft der ETW)

VRPG = Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

WVG = Wasserversorgungsgesetz

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**Emmental Trinkwasser**

Bernstrasse 102

3401 Burgdorf

Tel. 034 420 21 11

Fax 034 420 21 19

[info@emmental-trinkwasser.ch](mailto:info@emmental-trinkwasser.ch)

[www.emmental-trinkwasser.ch](http://www.emmental-trinkwasser.ch)